



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Technologieoffenheit des Digitalpakts Schule

1. Inwieweit legt die Landesregierung bei der Umsetzung des Digitalpakts und seiner Folgevereinbarungen Wert auf Interoperabilität und Systemoffenheit?

Antwort:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 der „Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (im Folgenden: VV) ist für Investitionen an Schulen Folgendes festgeschrieben:

„Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme.“

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 VV beziehen sich auf regionale und landesweite Investitionen. Sie lauten:

„Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Soweit die digitalen Infrastrukturen erst entwickelt werden, sind sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf Interoperabilität hin zu gestalten.“

Diese Grundsätze beachtet die Landesregierung bei der Umsetzung des DigitalPakt

Schule und seiner Folgevereinbarungen.

Bereits vor dem DigitalPakt Schule war vorgesehen, alle benötigten digitalen Werkzeuge zur Schulorganisation, zur Kommunikation und vor allem für das Lehren und Lernen in einer zentralen digitalen Plattform bereitzustellen.

Dies funktioniert nur, wenn die Dienste systemoffen und interoperabel sind. Mit dem DigitalPakt Schule sind diese Eigenschaften aufgegriffen worden und finden fortwährend Berücksichtigung bei der Umsetzung. Auf Basis dieser Grundsätze wurde das Schulportal-SH aufgebaut und stellt bereits jetzt zentral den Zugriff auf das Lernmanagementsystem „itslearning“ und den Dienst „E-Mail für Lehrkräfte“ bereit.

2. Wurden Maßnahmen seitens der Landesregierung getroffen, um Ausschreibungen aus dem Digitalpakt bzw. des Sofortbeschaffungsprogramms System- und Herstelleroffen zu ermöglichen?

Antwort:

Bei der Umsetzung der „Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ und dem „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm““) sind die unter Frage 1. genannten Grundsätze beachtet worden. Es obliegt grundsätzlich dem Schulträger, welche IT angeschafft wird. Beim „Sofortausstattungsprogramm“ ist allerdings die Integrierbarkeitsvorgabe aus § 3 Absatz 1 Satz 2 des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) zu berücksichtigen gewesen: „Landesseitig ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können.“

3. Hat die Landesregierung eine Übersicht, auf welche wesentlichen technischen Eigenschaften Schulen und Schulträger bei der Anschaffung mobiler Endgeräte Wert legen?

Antwort:

Aus der Erfahrung der Medienberatung des IQSH sind folgende Aspekte für Schulträger und Schulen von Bedeutung:

- Art der Bildschirmeingabe (Touch- und Stiftbedienung)
- Portabilität

- Akkulaufzeit
 - Robustheit
 - Praktikable Möglichkeit zur Einbindung in ein Mobile-Device-Management
 - Verfügbarkeit von unterrichtsgerechten Lernapps
 - Langzeitversorgung mit Updates für das Betriebssystem
4. Wenn möglich, wird um eine Darstellung der prozentualen Verteilung der angeschafften mobilen Endgeräte nach Herstellern gebeten. Falls das nicht möglich ist: Hat die Landesregierung Erkenntnisse, ob es bei der Anschaffung von Hardware eine Fokussierung auf einen Hersteller gibt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor, da dieses in der Verantwortung der Schulträger liegt. Soweit Schulträger im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms mobile Endgeräte bei Dataport AöR beschafft haben, lässt sich mitteilen, dass bezogen auf die bestellten Endgeräte

- 11,3% auf Acer,
- 47,8% auf Apple,
- 39,2% auf HP und
- 1,7% auf Microsoft

entfallen.

5. Inwieweit stellt die Landesregierung sicher, dass die Lehrerfortbildung herstellernerneutral erfolgt?

Antwort:

Grundsätzlich erfolgen alle Fortbildungsangebote herstellernerneutral. Wenn es aus fachlichen Gründen und aufgrund von Alleinstellungsmerkmalen bestimmter Softwaretitel in bestimmten Fachbezügen notwendig sein sollte, kann es in Einzelfällen zu Fortbildungsangeboten kommen, die nur in bestimmten Betriebssystemkonstellationen anwendbar sind.

6. Gibt es Fortbildungsangebote von IT-Herstellern, die von der Landesregierung als offizielle Fortbildungen akzeptiert und/oder irgendwie zertifiziert werden?
Wenn ja, welche?

Antwort:

Nein.